

## Marculf I,36 (deu)

DAMIT JEMAND DIE ERLAUBNIS HAT, DIE RECHTSANGELEGENHEITEN DER VORBESITZER<sup>1</sup> ZU ÜBERNEHMEN<sup>2</sup>

Es ist notwendig, die Schliche der Bösen mit königlicher Zucht zu bändigen.

Der *vir apostolicus* Soundso, Bischof der Stadt Soundso, – oder der *vir venerabilis* Abt Soundso *beziehungsweise* die Gottgeweihte Äbtissin Soundso des Klosters Soundso – oder *irgendeiner der Getreuen dieser Herrschaften*<sup>3</sup> – offenbarte uns also mit einem Gesuch, das man geschickt hatte – oder persönlich –, dass sowohl er selbst als auch deren<sup>4</sup> Vorgänger mit Geld, das von unterschiedlichen Leuten aus deren freiem Willen heraus gespendet worden war, in unserem Reich vieles an Ländereien oder Unfreien erworben haben und weitere Leute für ihr Seelenheil mancherlei Dinge durch ihre Urkunden an dieselbe Kirche – oder das Kloster – übertragen haben<sup>5</sup> und sie das bis heute in rechtmäßiger Weise besäßen. Um die Winkelzüge böser Leute auch in Zukunft zu bändigen, bat er darum, die Erlaubnis zu bekommen, dass er selbst oder sein Vertreter an Stelle der Vorbesitzer<sup>6</sup> deren Rechtsangelegenheiten übernehmen zu dürfen, falls ihn irgendjemand wegen derselben Habe durch irgendeinen Winkelzug bedrängen will, da viele von ihnen, den Wohltätern und Verkäufern, durch die Seuche<sup>7</sup>, die im Volk um sich greift oder indem sich der Lauf der Natur erfüllte, ohne Erben von diesem Licht geschieden waren<sup>8</sup>.

Wisset, dass wir das um Gottes Namen willen und aus Ehrfurcht vor derselben heiligen Stätte gewährt haben. Wir bestimmen und befehlen also, dass der erwähnte Bischof – oder der Abt *beziehungsweise* die Äbtissin – sowie dessen Stellvertreter die Erlaubnis habe, an Stelle der Vorbesitzer<sup>9</sup> die Rechtsangelegenheiten für dieselbe [heilige Stätte] zu übernehmen und vor Gericht zu vertreten und auf Seiten der Kirche – oder seines/ihrer Klosters – für eben jene Habe, wegen der sie zu diesem Zeitpunkt von irgendjemanden belästigt werden, entsprechend deren Urkunden oder aufgrund des jahrelangen Besitzens<sup>10</sup> in rechtmäßiger Weise zu haften und [eben jene Habe] vor Gericht zu vertreten und über die Jahre hinweg gegen wen auch immer als Besitz zu halten<sup>11</sup>.

<sup>1</sup> Als *auctor* gilt der Vorbesitzer einer Sache, der im Falle einer Anfechtung des Verkaufes durch einen Dritten herangezogen und gegebenenfalls haftbar gemacht werden konnte. Ein Beispiel für Währschaftsklauseln in Kaufverträgen und damit für zu erbringende Entschädigungsleistungen durch den Verkäufer an den Käufer findet sich in Marculf II,19. Diese gehen möglicherweise auf Codex Theodosianus IV, 18, 2 zurück, wo Rückgabe und Entschädigung unrechtmäßigen Grundbesitzes geregelt sind. Regelungen zur Haftung des Vorbesitzers bei Diebstahl finden sich darüber hinaus auch in der Lex Salica 37,1-3 und 47 und der Lex Ribuaria 37,1-3. Vgl. zur Entwicklung der sogenannten Gewährschaft G. Partsch, Rechtsmängelhaftung. Dort auch S. 99–104 zum 6.–8. Jahrhundert.

<sup>2</sup> Es handelt sich hier um eine spezielle Form des Mandates, bei welchem der König einer Person das Recht erteilt, die Rechtsgeschäfte einer Gruppe bereits verstorbener Personen, die sich als Schenker für eine kirchliche Institution hervorgetan haben, zu führen. Die Begründung der Maßnahme liegt in der besonderen Verantwortung des Schenkers als sogenannter *auctor* gegenüber dem Beschenkten. Wird der Beschenkte wegen seines neuen Eigentums von einer dritten Partei angegriffen, so muss der *auctor* die Rechtmäßigkeit seines Eigentums an der Sache vor der Schenkung belegen oder aber in Gewährschaft treten. Vgl. dazu G. Partsch, Rechtsmängelhaftung. Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung

berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

<sup>3</sup> Der maskuline Plural schließt die Äbtissin mit ein.

<sup>4</sup> Das *eorum* statt verweist auf die Mehrzahl der vorher gegebenen Auswahlmöglichkeiten. Die Gewohnheit bei mehreren Besitzern statt der entsprechenden Form von *suus* ein *eorum* zu setzen, lässt sich häufig im gallischen Raum beobachten, vgl. P. Stotz, Handbuch 4, IX § 38.3, S. 293.

<sup>5</sup> Schenkungen an Kirchen und Klöster mit dem Ziel, für das eigene Seelenheil zu sorgen (*donatio pro anima*) nahmen seit Mitte des 7. Jahrhunderts stark an Zahl zu. Vgl. dazu U. Nonn, Merowingische Testamente, S. 50-57; J. Barbier, Testaments, S. 10, 21 und 35-61. Zur Erwartungshaltung, dass Schenkungen mit einer Gegenleistung (hier Seelenheil) verbunden waren, vgl. J. Hannig, *Ars donandi*.

<sup>6</sup> Als *auctor* gilt der Vorbesitzer einer Sache, der im Falle einer Anfechtung des Verkaufes durch einen Dritten herangezogen und gegebenenfalls haftbar gemacht werden konnte. Beispiele für Währschaftsklauseln in Kaufverträgen und damit für zu leistende Entschädigungsleistungen durch den Verkäufer an den Käufer finden sich in Marculf II,18 und Marculf II,19. Diese gehen möglicherweise auf Codex Theodosianus 4,18,2 zurück, wo Rückgabe und Entschädigung unrechtmäßigen Grundbesitzes geregelt sind. Vgl. zur Entwicklung der sogenannten Gewährschaft G. Partsch, Rechtsmängelhaftung. Dort auch S. 99–104 zum 6.–8. Jahrhundert.

<sup>7</sup> Fredegar, *Chronica* IV,18 nutzt *cladis glandolaria* als Ausdruck für die Beulenpest, die im dritten Herrscherjahr Theudeberts II. (596-612) Marseilles und die Provence heimgesucht haben soll: *Eo anno cladis glandolaria Marsilia et reliquas Provinciae civitates graviter vastavit*. Um welche Krankheit es sich im vorliegenden Fall handelt, bleibt unklar. Dass *Yersinia pestis* tatsächlich im frühmittelalterlichen Europa verbreitet war konnte im Zusammenhang mit der „Justinianischen Pest“ nachgewiesen werden; dazu M. Harbeck, *Yersinia pestis* DNA, S. 1-8. Zur Pest im Frankenreich L. K. Little, *Life and Afterlife*, S. 3-32; hier S. 9-12 und insbesondere B. S. Bachrach, *Plague, Population and Economy*, S. 29-57.

<sup>8</sup> Es handelt sich hier um eine spezielle Form des Mandates, bei welchem der König einer Person das Recht erteilt, die Rechtsgeschäfte einer Gruppe bereits verstorbener Personen, die sich als Schenker für eine kirchliche Institution hervorgetan haben, zu führen. Die Begründung der Maßnahme liegt in der besonderen Verantwortung des Schenkers als sogenannter *auctor* gegenüber dem Beschenkten. Wird der Beschenkte wegen seines neuen Eigentums von einer dritten Partei angegriffen, so muss der *auctor* die Rechtmäßigkeit seines Eigentums an der Sache vor der Schenkung belegen oder aber in Gewährschaft treten. Vgl. dazu G. Partsch, Rechtsmängelhaftung. Regelungen zur Mandatierung finden sich ausschließlich im römischen Recht. Seit der Spätantike waren diesem zu Folge Mandate gerichtlich zu registrieren. Die (zumeist schriftlich erteilten) Mandate konnten dabei sowohl nur äußerst begrenzten als auch sehr umfassenden Inhalts sein. Zugleich flossen auch die bislang getrennten Formen des Auftrages (bei dem der Mandatar zu einer Ausführung verpflichtet war) und der Ermächtigung (bei welcher der Mandatar zu einer Ausführung berechtigt, aber nicht zwingend verpflichtet war) im Mandat zusammen. Vgl. dazu E. Levy, Weströmisches Vulgarrecht, S. 63f., 68f., 150-154 und 288-291; M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 415f; H. Siems, Handel und Wucher, S. 412f.

<sup>9</sup> Als *auctor* gilt der Vorbesitzer einer Sache, der im Falle einer Anfechtung des Verkaufes durch einen Dritten herangezogen und gegebenenfalls haftbar gemacht werden konnte. Ein Beispiel für Währschaftsklauseln in Kaufverträgen und damit für zu erbringende Entschädigungsleistungen durch den Verkäufer an den Käufer findet sich in Marculf II,19. Diese gehen möglicherweise auf Codex Theodosianus 4,18,2 zurück, wo Rückgabe und Entschädigung unrechtmäßigen Grundbesitzes geregelt sind. Regelungen zur Haftung des Vorbesitzers bei Diebstahl finden sich darüber hinaus auch in der *Lex Salica* 37,1-3 und 47 und der *Lex Ribuarica* 37,1-3. Vgl. zur Entwicklung der sogenannten Gewährschaft G. Partsch, Rechtsmängelhaftung. Dort auch S. 99–104 zum 6.–8. Jahrhundert.

<sup>10</sup> Das *de annis* „wegen der Jahre“ bezieht sich auf die Möglichkeit, Eigentum durch Ersitzen zu erwerben. Nach spätantikerem römischem Recht war dazu lediglich der Besitz der Sache über einen Zeitraum von 30 Jahren notwendig. Unterbrochen wurde diese Frist durch Protest- oder Klageerhebung einer anderen Partei. Aufschiebend wirkten zudem die Abwesenheit oder Minderjährigkeit des eigentlichen Eigentümers. Ausgenommen von Ersitzung waren Fiskal- und Kirchengüter. Vgl. dazu M. Kaser, Das römische Privatrecht II, S. 285-288.

<sup>11</sup> Das Verb *sacire* bzw. *saisire* ist eine Ableitung aus dem germ. \**set-eja* (zum ahd. *sezzen*) und gehört zu einer ganzen Gruppe von Lehnverben auf germanischer/fränkischer/althochdeutscher Grundlage. In der Bedeutung „in seinen Besitz bringen“ oder „erwerben“ dringt *sacire* als *saisir* ins Altfranzösische ein und lebt im engl. *seize* fort. Zu diesen Bildungen vgl. P. Stotz, Handbuch 2, VI, §109.5, S.396; zu *sacire* speziell P.

Stotz, Handbuch 1, IV, §74.4, S 699.

# Formulae Litterae Chartae

